

# Landkreis Saalekreis

Der Landrat



Landkreis Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18  
06258 Schkopau

**Rechtsamt**  
**Sachgebiet Kommunalaufsicht**  
Amtsvorschloss, Domplatz 9, 06217 Merseburg

Bearbeiterin Katy Thamm  
Telefon 03461 40-1077  
Fax 03461 40-1066  
E-Mail kathy.thamm@saalekreis.de  
kommunalaufsicht@saalekreis.de

Ihr Zeichen  
rin-mu

Ihr Schreiben vom  
13.01.2020

Unser Zeichen  
151100-166/th

Datum  
31.01.2020

**Gemeinderatssitzung am 12.12.2019**  
**Aufstellung des B-Plans Nr. 5/26 „An der Knapendorfer Mühle“ im OT Knapendorf**  
**Hier: Anhörung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG**

Sehr geehrter Herr Ringling,

der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 die Aufstellung des B-Plans Nr. 5/26 „An der Knapendorfer Mühle“ im Ortsteil Knapendorf beschlossen.

Zum Sachverhalt hatte das Ratsmitglied Frau Edda Schaaf mit Schreiben vom 16.12.2019 die Kommunalaufsicht unterrichtet und um Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung ersucht. Die derzeitige Beurteilung unter Einbeziehung der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich Ihrer Stellungnahme vom 13.01.2020 führt zu folgendem Ergebnis:

Der Beschluss Nr. GR 05/053/2019 vom 12.12.2019 ist rechtswidrig.

Die Behandlung der Angelegenheit zum Aufstellungsbeschluss des B-Plans sollte ursprünglich kurzfristig in der Gemeinderatssitzung am 03.12.2019 erfolgen, ohne dass diese Thematik in der Tagesordnung eingeplant war. Zunächst wurden daher die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Beschlussfassung als Tischvorlage am 26.11.2019 den Ratsmitgliedern per E-Mail zugesandt. Die Vorlage wurde nicht behandelt. Daraufhin wurde per Post am 04.12.2019 zur außerplanmäßigen Sitzung für den 12.12.2019 geladen, in der die Angelegenheit behandelt werden sollte. Als Zugang dieser Ladung ist der 05.12.2019 anzusehen.

Gemäß § 1 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat hat die Einladung so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen vor der Sitzung. Frühestmöglicher Sitzungstermin wäre folglich der 15.12.2019 gewesen.

Die Verletzung der Einberufungsfrist wurde von der Gemeinderätin Frau Edda Schaaf nach eigenen Angaben bereits vor der Sitzung am 11.12. per E-Mail und auch in der Sitzung am 12.12. gerügt.

**Hausanschrift und  
Bürgerinformation Merseburg**  
Anschrift Domplatz 9  
06217 Merseburg  
Telefon 03461 40-0  
Fax 03461 40-1155  
E-Mail info@saalekreis.de

**Bürgerinformation Halle**  
Anschrift Hansering 19, 06108 Halle (Saale)  
Telefon 0345 204-3201 oder -3202  
**Bürgerinformation Querfurt**  
Anschrift Kirchplan 1, 06268 Querfurt  
Telefon 034771 73797-0

**Bankverbindungen**  
Saalesparkasse  
IBAN DE36 8005 3762 3310 0057 62  
BIC NOLADE21HAL  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN DE91 1203 0000 0000 8116 46  
BIC BYLADEM1001



Offnungszeiten  
und weitere  
Informationen  
finden Sie auf  
www.saalekreis.de

Eine Verletzung der Einberufungsfrist nach § 53 Abs. 4 Satz 2 KVG LSA i.V.m. der Geschäftsordnung führt zur Beschlussunfähigkeit des Rates.

Eine Beschlussfähigkeit ist gemäß § 55 Abs. 1 KVG LSA nur gegeben, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (1. Alt.). Liegt eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung vor, ist der Gemeinderat nur dann beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt (2. Alt.). Weder die erste noch die zweite Alternative greifen hier. Unstreitig hat ein Ratsmitglied den Mangel gerügt. Hinzuweisen ist an dieser Stelle, dass selbst bei fehlender Rüge eines Ratsmitgliedes dies nicht zur Heilung des Einberufungsfehlers führen würde; die Rechtsfolgen bleiben unberührt.

In der Folge tritt die Beschlussunfähigkeit zwingend ein.

Etwas anderes wurde nur gelten, wenn das Argument der Eilbedürftigkeit greifen würde.

Eine Einberufung in dringenden Fällen gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA ist nur möglich, wenn die Gefahr besteht, dass das Unterbleiben des Beschlusses erhebliche Nachteile für die Kommune oder einzelne Einwohner mit sich bringt. Zu den Nachteilen zählen nicht nur vermögenswirksame Schäden, sondern auch entgangene Vorteile. Der dringende Fall ist grundsätzlich aus Sicht der Kommune zu beurteilen und ist gerichtlich voll nachprüfbar. Unerheblich ist, ob die Dringlichkeit durch die Verwaltung selbst verursacht bzw. herbeigeführt wurde oder anderweitig voraussehbar war. (MILLER in: KVG LSA, Kommunal- und Schulverlag, Loseblattsammlung, Stand 1.2016, § 53 Nr. 4.1.)

Der Beschluss war unter Heranziehung des § 13 b BauGB nur bis zum 31.12.2019 möglich gewesen, um ein vereinfachtes Verfahren zur Aufstellung des B-Plans förmlich einleiten zu können. Die Verfahrenseinleitung nach diesem Zeitpunkt würde eine höhere finanzielle Belastung der Gemeinde nach sich ziehen.

Zu beachten ist, dass eine Einberufung als Dringlichkeitsfall rechtswidrig ist, sofern eine fristgerechte Einberufung noch möglich ist. Dieser Fall liegt hier vor.

Eine Verkürzung der Ladungsfrist für die außerordentliche Sitzung am 12.12.2019 lässt sich sachlich nicht begründen, da eine Eilbedürftigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht gegeben war. Eine fristgemäße Einladung zu einem späteren Termin vor dem 31.12.2019 wäre möglich gewesen. Allein eine Vermutung, dass später (ab dem 15.12.2019) nicht ausreichend viele Mitglieder an einer Sitzung teilgenommen hätten, greift nicht. Für derartige Fälle hat der Gesetzgeber § 55 Abs. 2 KVG LSA vorgesehen. Danach könnte der Gemeinderat aufgrund einer Beschlussunfähigkeit (wenn nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend war) ein zweites Mal geladen werden. Dann wäre der Rat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung hierfür wäre, dass in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wird. Die Heilung einer Beschlussunfähigkeit aus der ersten Sitzung lässt diese Vorschrift jedoch nur zu, wenn zu beiden ordnungsgemäß geladen wurde.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, da zu beiden Sitzungen (03.12. und 12.12.) nicht ordnungsgemäß zu dem TOP geladen worden war.

Im Ergebnis ist für den gewählten Sitzungstermin keine begründete Verkürzung der Ladungsfrist gegeben, da sich nicht auf die Eilbedürftigkeit gestützt werden kann.

Ein Beschluss, der das Gesetz verletzt, kann von der Kommunalaufsicht beanstandet und verlangt werden, dass dieser Beschluss binnen angemessener Frist aufgehoben wird (§ 146 Abs. 1 KVG LSA). Die Entscheidung steht im Ermessen der Kommunalaufsicht unter

Beachtung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Belange der Gemeinde. Als Indiz für die Erforderlichkeit eines Eingreifens ist die Schwere des Rechtsverstoßes heranzuziehen. Bei einem Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans mit einem später darauf aufbauendem Satzungsbeschluss ist von einer breiten und dauerhaften Öffentlichkeitswirkung auszugehen. Vorliegend handelt es sich um eine zwingende und wesentliche Verfahrensbestimmung, die der Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung missachtet hat. In der Folge muss im öffentlichen Interesse gegen den fehlerhaft gefassten Beschluss eingeschritten werden.

Im Rahmen der Anhörung wird Ihnen hiermit Gelegenheit gegeben, sich bis zum **28.02.2020** zur Angelegenheit zu äußern. Ich bitte hierzu um Einreichung des ausgefertigten Gemeinderatsbeschlusses Nr. GR/05/053/2019 vom 12.12.2019.

Sollte bis zu diesem Termin keine Nachricht eingehen, so wird nach Aktenlage über eine förmliche Beanstandung des Beschlusses entschieden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Meisezahl  
SGL Kommunalaufsicht